- 6.5 Garagen, außerhalb der überbaubaren Flächen und der für diese Anlagen festgesetzten Flächen sind unzulässig.
- 6.6 Carports sind generell zulässig.
- 6.7 Im WR werden je Wohneinheit 2 Stellplätze festgelegt.
- 6.8 Nebenanlagen sind bis zu einer Größe von max. 16 qm zulässig. Gesamthöhe siehe 5.6.
- 7. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

..

7.1 Verkehrsfläche



7.2 VBB = Verkehrsberuhigter Bereich

F

7.3 Fahrbahn

G

7.4 Gehweg

Р

7.5 Parkplätze öffentlich

FWW

7.6 Feld- und Waldweg



7.7 Öffentliches Straßenbegleitgrün



7.8 Straßenbegleitgrün / Mülltonnenplatz



7.9 Bankett



7.10 Straßenbegrenzungslinie

7.11 Überhang Wendehammer

8. Grünordnung, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 u.Abs. 1a BauGB)

Der Bebauungsplan ersetzt den GOP im Geltungsbereich AM VIII A vom 09.11.1981



- 8.1 zu pflanzender Laubbaum I. oder II. Wuchsordnung. Pflanzqualität: Hochstamm Stammumfang mind. 14/16 cm, 1 Stck. Die Lage im Plan ist nicht bindend. Der Mindestabstand der Pflanzung von 2,00 m zur Grundstücksgrenze ist zu beachten.
- 8.2 Bei der Pflanzenauswahl für die raumbildende und gerüstbildende Bepflanzung ist bei mind. 70 % auf die Verwendung von standortgerechten und heimischen Gehölzarten zu achten.
- 8.3 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Ausnahme der zu befestigten Flächen für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.



8.4 zu pflanzende Sträucher



8.5 mindestens 2 - reihige Hecke mit 3,00 m Tiefe (100 / 150) mit standortgerechten, heimischen Arten.